

F 37.05

**Satzung der Stadt Dormagen
über die Erhebung von Gebühren
für den Rettungsdienst**

vom 09.05.2011 (**Fn1**),
in der Fassung der 2. Änderungssatzung
vom 08.12.2017 (**Fn2**)

§ 1	Allgemeines.....	2
§ 2	Gebührenerhebung/ Gebührenmaßstab.....	3
§ 3	Leitstellengebühr.....	3
§ 4	Gebührensschuldner und Fälligkeit.....	4
§ 5	Auswärtige oder Fern-Transporte...	4
§ 6	Gebührenberechnungsgrundlage...	4
§ 7	Inkrafttreten.....	5
	Hinweise.....	5
	Gebührentarif.....	6

Zuständig: F 37 Feuerwehr/Rettungsdienst
Ansprechpartner: Wilhelm-Josef Katers, Telefon 02133/257170

Der Rat der Stadt Dormagen hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 /SGV NW 2023), der §§ 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen vom 24.11.1992 (GV NW S. 458 / SGV NW 215) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV N W 610), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassungen, in seiner Sitzung am 12.04.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Dormagen unterhält zur Erfüllung der Aufgaben, die ihr nach dem Gesetz über den Rettungsdienst (RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV NRW S. 458) obliegen, notwendige Rettungswachen und einen Notarztdienst.
- (2) Die Rettungswachen halten Krankenkraftwagen (Krankentransportwagen, Rettungswagen, Notarztwagen und Notarzteinsatzfahrzeug) bereit, mit denen sie Notfallpatienten und Kranke, Verletzte und sonstige hilfsbedürftige Personen, die keine Notfallpatienten sind, unter sachgemäßer Betreuung behandeln und befördern.
- (3) Der Notarzt führt bei Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durch, stellt die Transportfähigkeit her und erhält diese, unter Vermeidung weiterer Schäden, während der Beförderung aufrecht.
- (4) Begleitpersonen können während der Einsatzfahrt mitgenommen werden, wenn im Krankenkraftwagen dafür Platz ist und keine sonstigen Behinderungen durch die Begleitpersonen zu befürchten sind. Ein Anspruch auf Mitnahme besteht jedoch nicht. Die Mitnahme einer Begleitperson ist gebührenfrei. Gegenüber mitgenommenen Begleitpersonen haftet die Stadt Dormagen nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit städtischer Organe, Bediensteter oder Beauftragter.
- (5) Psychisch Kranke im Sinne des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) vom 17. Dezember 1999 (GV NRW S. 662) dürfen nur auf gerichtliche, polizeiliche, ordnungsbehördliche oder ärztliche Anordnung befördert werden. Die Erfordernisse des PsychKG über die Unterbringung psychisch Kranker bleiben unberührt.
- (6) In einem Krankenkraftwagen dürfen mehrere Patienten gleichzeitig befördert werden, soweit dies notwendig und sachgerecht möglich ist und keine Ansteckungsgefahr besteht.

§ 2 Gebührenerhebung / Gebührenmaßstab

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Krankenkraftwagens (Benutzung und Fahrten) und eines Notarztes werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist. Als Inanspruchnahme gilt auch die missbräuchliche Bestellung eines Krankenkraftwagens oder Notarztes.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Ausfahrt des Krankenkraftwagens vom jeweiligen Standort, d. h. Gebühren werden auch erhoben für:
 1. den Einsatz eines bestellten Krankenkraftwagens, wenn das Fahrzeug vorgefahren ist und der Transport ohne Verschulden des Begleitpersonals unterbleibt.
 2. den Einsatz eines Notarztes, wenn der Notarzt vorgefahren ist und ambulant behandelt oder die Hilfeleistung ohne sein Verschulden unterbleibt.
- (3) Haben mehrere Patienten gleichzeitig einen Krankenkraftwagen benutzt, werden für jeden Patienten die Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif mit der Maßgabe erhoben, dass sich die jeweilige RTW-/KTW-Grundgebühr um 20 % erhöht und die ermittelten Gesamtgebühren von den beförderten bzw. betreuten Patienten anteilig erhoben werden.
- (4) Sind mehrere Patienten gleichzeitig vom Notarzt betreut worden, werden für jeden Patienten die Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif mit der Maßgabe erhoben, dass sich die Notarztgebühr ab dem 2. Patient um 20 % pro Patient erhöht und die ermittelten Gesamtgebühren von den betreuten Patienten anteilig erhoben werden.
- (5) Benutzer eines Krankenkraftwagens haben keinen Anspruch darauf, dass der einmal benutzte Wagen für einen eventuell notwendigen weiteren Transport bereitgehalten wird.
- (6) Die Fahrer der Krankenkraftwagen bestimmen die Wegstrecke bei Transportfahrten unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Verkehrsverhältnisse selbst.

§ 3 Leitstellengebühr

Die Stadt Dormagen erhebt auch Gebühren für die Inanspruchnahme der Kreisleitstelle. Die Höhe der Leitstellengebühr richtet sich nach den Kosten, die der Rhein-Kreis Neuss auf die Stadt Dormagen umlegt.

§ 4 Gebührenschuldner und Fälligkeit

- (1) Gebührenschuldner sind der Antragsteller und der Benutzer eines Krankenkraftwagens bzw. der vom Notarzt oder Rettungsdienst Behandelte als Gesamtschuldner.

Weist der Antragsteller nach, dass er den Krankenkraftwagen oder Notarzt in berechtigter Wahrnehmung der Interessen Dritten bestellt hat, so ist an seiner Stelle der Dritte Gebührenschuldner.

Bei missbräuchlicher Bestellung eines Krankenkraftwagens oder des Notarztes schuldet der Verursacher, gegebenenfalls dessen Aufsichtspflichtiger, die Gebühr.

Zur Zahlung ist ebenfalls derjenige verpflichtet, dem nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) die Unterhaltspflicht für den Benutzer obliegt oder wer aufgrund gesetzlicher oder sonstiger Verpflichtungen zu haften oder aufzukommen hat.

- (2) Für Mitglieder eines gesetzlichen Versicherungsträgers oder einer Ersatzkasse können die Gebühren, sofern die Notwendigkeit des Transportes ärztlich bescheinigt ist, unmittelbar mit dem Versicherungsträger abgerechnet werden. Die Zahlungsverpflichtung des nach Abs. 1 Pflichtigen bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Heranziehung fällig.
- (4) Rückständige Gebühren können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

§ 5 Auswärtige oder Fern-Transporte

Für Transporte von kranken, verletzten oder sonst hilfebedürftigen Personen, bei denen kein Notfall vorliegt, die über die Stadtgrenze hinausführen, kann vor der Durchführung eine angemessene Sicherheit (z. B.: Vorschuss oder Kostenanerkennnis) verlangt werden.

§ 6 Gebührenberechnungsgrundlage

Berechnungsgrundlage für Gebühren, die auf die Entfernung (km) abgestellt sind, ist die gefahrene Strecke des Fahrzeuges von der Abholstelle zum Ziel nach dem im Fahrzeug vorhandenen Kilometerzähler (Patientenkilometer).

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport- und Rettungsdienst vom 21.12.2005 außer Kraft.

Dormagen, 09.05.2011

Hoffmann
Bürgermeister

Hinweise:

- (Fn1)** Öffentlich bekanntgemacht im Rheinischen Anzeiger vom 18.05.2011. Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (Fn2)** Gebührentarif geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 09.06.2015; öffentlich bekanntgemacht im Rheinischen Anzeiger Nr. 25/2015 vom 17.06.2015. Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (Fn 3)** § 2 Abs. 1 Satz 3 gestrichen und den Gebührentarif geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 08.12.2017; öffentlich bekanntgemacht im Rheinischen Anzeiger Nr. 50/2017 vom 13.12.2017. Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gebührentarif zur Satzung der Stadt Dormagen über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst vom 09.05.2011 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 08.12.2017

1.	Notfalltransporte	
1.1	Grundgebühr für die Inanspruchnahme des Rettungswagens (RTW) je Patient bis 50 Patienten-Kilometer (Patienten-km)	477,66 €
1.2	Fahrtkostengebühr für jeden weiteren Patienten-km über 50 km hinaus	11,54 €
2.	Krankentransporte und sonstige Transport- und Fahrdienste	
2.1	Grundgebühr für die Inanspruchnahme des Krankentransportwagens (KTW) oder RTW je Patient bis 10 Patienten-km bzw. innerhalb des Stadtgebietes	99,76 €
2.2	Fahrtkostengebühr für jeden weiteren Patienten-km über 10 km hinaus bzw. außerhalb des Stadtgebietes	1,80 €
2.3	Sonstige Transport- und Fahrdienste	43,85 €
3.	Anfahrtsgebühr	
	Für den Einsatz eines RTW bzw. KTW ohne Transport wird eine pauschale Anfahrtsgebühr erhoben. Sollten die Einsatzkosten die Pauschale übersteigen, so werden die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.	
3.1	Anfahrtsgebühr für den KTW (pauschal)	99,76 €
3.2	Anfahrtsgebühr für den RTW (pauschal)	477,66 €
4.	Notarztgebühr	
4.1	Notarztgebühr je Patient (pauschal)	647,39 €
5.	Gebühren für das Tätigwerden der Kreisleitstelle	
	Die Leitstellengebühr wird nach der Kostenmitteilung des Rhein-Kreises Neuss berechnet.	
5.1	Leitstellengebühr pro Einsatz (pauschal)	27,88 €